

Sozial- und
Gesundheitsausschuss am
11.9.2008:

Hygienische Qualitätskontrollen
in der Praxis niedergelassener
Ärztinnen / Ärzte

Dr. Michael Dörr
Volker Steinmann

Bazillenschleuder in der Praxis – Ärzte haften

Aus Ärztezeitung – 14.7.2008

Hygiene wurde vernachlässigt

KARLSRUHE (juk). Infiziert sich ein Patient in einer Praxis, in der unhygienische Zustände herrschen, müssen Ärzte dafür haften. Es sei denn, sie können beweisen, dass sie alles Mögliche gegen vermeidbare Keimübertragungen getan haben. Das hat der Bundesgerichtshof klargestellt.

In dem entschiedenen Fall ging es um 25 000 Euro Schadenersatz, den eine Patientin von zwei Ärzten einer Gemeinschaftspraxis forderte. Sie hatte nach einer Injektion einen Spritzenabszess bekommen. Auslöser dafür war eine Staphylokokken-Infektion, übertragen durch eine der Arzthelferinnen, die bei dem Verabreichen der Spritze assistierte.

Die Richter betonten, dass es für die Haftung wegen Hygienemängeln nicht darauf ankomme, ob die Ärzte die Infektion der Arzthelferin hätten erkennen können. Vielmehr müssten sie beweisen, dass sie alle organisatorischen und technischen Vorkehrungen getroffen haben, um vom Personal ausgehende Keimübertragungen zu vermeiden.

In der Praxis seien jedoch elementare Hygienegebote missachtet worden. So war es nach Ermittlungen des Gesundheitsamtes nicht üblich, dass sich die Arzthelferinnen vor dem Aufziehen einer Spritze die Hände desinfizierten. Auch waren zwei von vier überprüften Alkoholen verkeimt, und Durchstechflaschen wurden über mehrere Tage verwendet.

Urteil des Bundesgerichtshofs, Az.: VI ZR 158/06

Rechtsgrundlagen (1)

IfSG

§ 36 Einhaltung der Infektionshygiene

(1) Die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen sowie Krankenhäuser, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, **Einrichtungen für ambulantes Operieren, Dialyseeinrichtungen**, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen, legen in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene fest. Die genannten Einrichtungen unterliegen der infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt.

Rechtsgrundlagen (2)

IfSG

§ 36 Einhaltung der Infektionshygiene

(2) Zahnarztpraxen sowie Arztpraxen und Praxen sonstiger Heilberufe, in denen **invasive Eingriffe** vorgenommen werden, sowie sonstige Einrichtungen und Gewerbe, bei denen durch Tätigkeiten am Menschen durch Blut Krankheitserreger übertragen werden können, können durch das Gesundheitsamt infektionshygienisch überwacht werden.

Rechtsgrundlagen (3)

ÖGD-Gesetz NRW

§ 17 Hygieneüberwachung

(1) Die untere Gesundheitsbehörde überwacht die Einhaltung der Anforderungen an die Hygiene, soweit dies durch bundes- oder landesrechtliche Regelungen vorgeschrieben ist, insbesondere bei

1. Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, **Einrichtungen für ambulantes Operieren, Dialyseeinrichtungen**, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen, Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 bis 5 des Heimgesetzes, vergleichbaren Behandlungs-, Betreuungs- oder Versorgungseinrichtungen

Rechtsgrundlagen (4)

RKI-Richtlinie

Anforderungen der Hygiene bei Operationen und anderen invasiven Eingriffen

Anhang zu den Anforderungen der Hygiene beim **ambulanten Operieren** in Krankenhaus und **Praxis**

Rechtsgrundlagen (5)

Unfallverhütungsvorschriften der
Berufsgenossenschaften

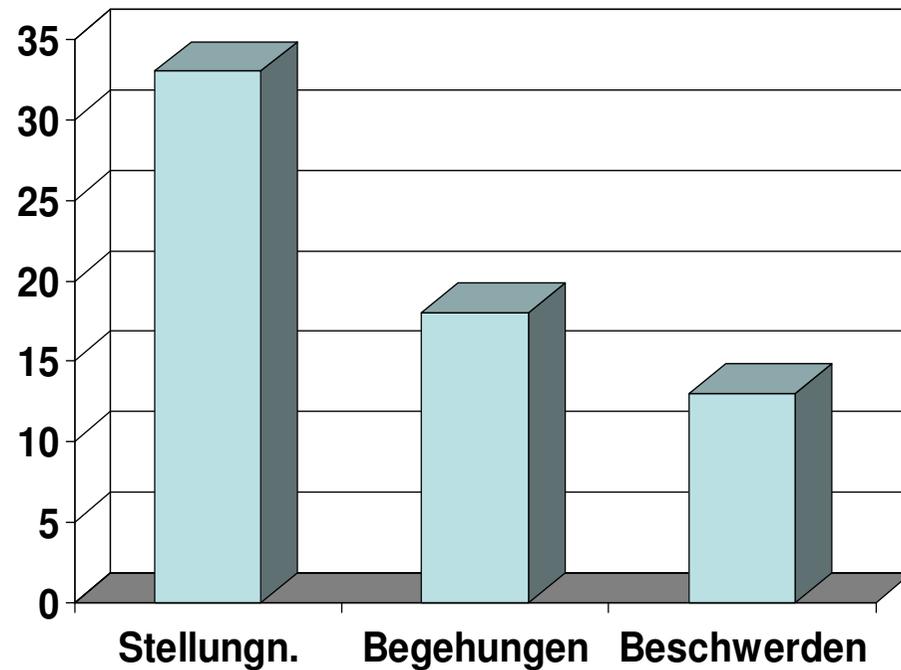
Technische Richtlinien Biologische Arbeitsstoffe
(TRBA 250)

Tätigkeitsspektrum (2006 – 2008)

Stellungnahmen zu Bauanträgen

Begehungen (Routine)

Begehungen (Beschwerden)

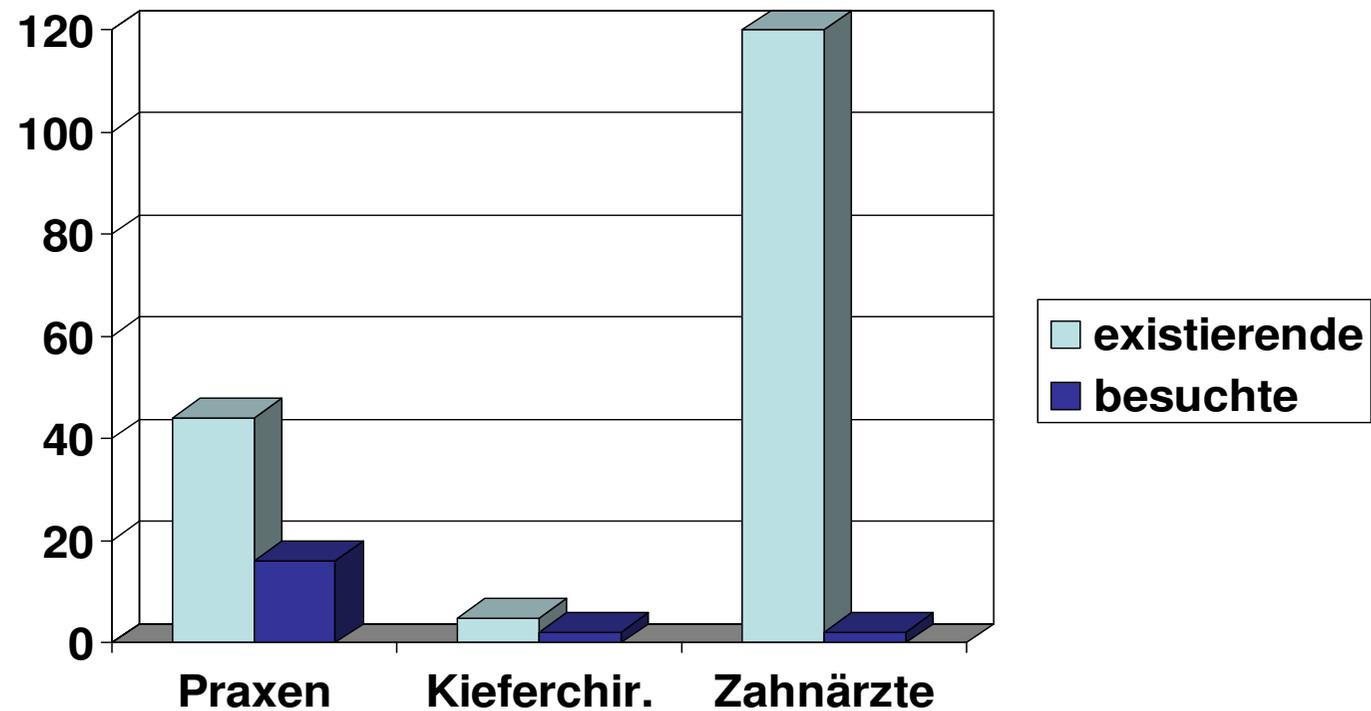


Anzahl der Einrichtungen mit operativen Interventionen

Praxen (chirurgische, Dialyse)

Kieferchirurgen

Zahnarztpraxen



18 routinemäßig besuchte Praxen

- ✓ 5 Chirurgie
- ✓ 3 Dermatologie
- ✓ 2 Gynäkologie
- ✓ 2 Augenheilkunde
- ✓ 2 MKG
- ✓ 3 Urologie
- ✓ 1 HNO

Festgestellte Mängel bei routinemäßig besuchten Praxen

Bereich	Mangel (%)
Strukturqualität (baulich – funktionelle Gegebenheiten /Gestaltung, techn.- apparative Ausstattung)	80
Prozessqualität (betrieblich – organisatorische, bzw. personelle Hygienemaßnahmen)	60
Personal- und Patientenschutz (§§ 5, 6 ArbSchG, § 15 BioStoffV)	5
Erfassung / Bewertung nosokomialer Infektionen (nur § 36 Abs.1 IfSG i.V.m § 23)	30
Sicherheit	30
Notfallmanagement	40

Literaturempfehlung:



Danke !

Ihr Gesundheitsamt

www.gesundheitsamt-ne.de